

BUNDESPERSONALVERTRETUNGSWAHL 2024

Dienststellenwahlausschuss / Wahlausschuss
am / an der

(ev. Langstempel der Dienststelle)

PVW-Kennzahl

• • •

Pressbaum, 9. September 2024

Personalvertretungswahl am 27. und 28. November 2024

WAHLKUNDMACHUNG

- 1) Die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, werden spätestens am vierzehnten Tag vor dem (ersten) Wahltag, somit am

13. November 2024

an dieser Stelle verlautbart.

- 2) Für den **Dienststellenausschuss / als Vertrauenspersonen** an der o.a. Dienststelle sind

..... Mitglieder,

für den **Fachausschuss bei der Bildungsdirektion** für
für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an den der Bildungsdirektion unterstehenden
allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an
Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen
bestimmt sind,

..... Mitglieder,

für den **Zentralausschuss beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung** für
die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen und die
Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend
für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind,

12 Mitglieder

zu wählen.

- 3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerliste) und ein Abdruck der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung können in der Zeit vom

23. Oktober bis einschließlich 7. November 2024

von allen der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bundeslehrern eingesehen werden.

Ort:

- 4) Einwendungen gegen die Wählerliste sind während der im Pt. 3) genannten Frist beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen. Sie können nur von der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer erhoben werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
- 5) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag, somit spätestens am

23. Oktober 2024

eingebraucht werden, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.
Wahlvorschläge für die Wahl des Dienststellenausschusses sind beim
Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses,
Wahlvorschläge für die Wahl des Fachausschusses sind beim
Vorsitzenden des Fachwahlausschusses,
Wahlvorschläge für die Wahl des Zentralausschusses sind beim
Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses einzubringen.

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber enthalten als die vierfache Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellen- (Fach-, Zentral-)ausschusses, bzw. der zu wählenden Vertrauenspersonen, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v.H. der Wahlberechtigten der Dienststelle (des Fach- bzw. Zentralausschussbereiches) unterschrieben sein. Wenn 1 v.H. der Wahlberechtigten weniger als 2 ergibt, müssen mindestens 2 Unterschriften vorliegen. Ergibt 1 v.H. mehr als 100, dann genügen 100 Unterschriften.

- 6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am vierzehnten Tag vor dem (ersten) Wahltag, somit spätestens am 13. November 2024, am gleichen Ort wie diese Kundmachung angeschlagen.
- 7) Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.
- 8) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen in der Dienststelle nicht anwesend sein können, können beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses (Fachwahlausschusses, Zentralwahlausschusses) die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post beantragen.

.....
Vorsitzende/r